

Bundesrat

Drucksache 830/94

07.09.94

EU - AS - FJ - K - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung

830/94

KEP-AE-Nr.: 942859

Übermittelt vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 07. September 1994
gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten
der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

(Stand: 6. September 1994)

Entwurf

ENTSCHLISSUNG DES RATES vom Dezember 1994 zur Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Gestützt auf die Verträge der Europäischen Gemeinschaft,

unter Berücksichtigung von Schlußfolgerungen, Entschließungen, Empfehlungen und Beschlüssen des Rates zur beruflichen Bildung,¹⁾

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sind wesentliche Ziele der Europäischen Union und jedes Mitgliedstaates. Berufliche Bildung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Berufliche Bildung darf aber nicht auf ihre wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziele beschränkt sein. Berufsbildung muß auch einen Beitrag zur Entwicklung umfassender persönlicher und beruflicher Handlungskompetenz leisten. Dieser Grundsatz entspricht auch den zukünftigen Entwicklungen der Qualifikationsanforderungen in den Beschäftigungssystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1) Insbesondere:

- Schlußfolgerungen des Rates vom 9. März 1987 zur Berufsbildung der Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft; ABl.Nr. C 73/2
- Entschließung des Rates vom 5. Juni 1989 über die berufliche Weiterbildung; ABl.Nr. C 148/1
- Beschluß des Rates vom 28. Juli 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der EG (LINGUA); ABl.Nr. L 238/24
- Schlußfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 1989 über die berufliche Erstausbildung.; ABl.Nr. C 27/4
- Beschluß des Rates vom 29. Mai 1990 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FORCE); ABl.Nr. L156/1
- Beschluß des Rates vom 22. Juli 1991 zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen und Erwerbsleben (PETRA II); ABl.Nr. L 214/69
- Entschließung des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; ABl.Nr. C 49/1
- Entschließung des Rates vom 11. Juni 1993 über die Berufsbildung in den neunziger Jahren; ABl.Nr. C186/3
- Empfehlung vom 30. Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung; ABl.Nr. L 181/37

830/94

Nach allen Prognosen wird der Anteil der Arbeitsplätze für ungelernte Arbeitskräfte erheblich abnehmen. Dagegen wird der Anteil der Arbeitsplätze, für die eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung erforderlich ist, weiter zunehmen. Das gilt insbesondere für jene Arbeitsplätze, an denen Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung tätig sind.

Aufgrund des raschen strukturellen, technischen und arbeitsorganisatorischen Wandels verändern sich darüber hinaus die Qualifikationsprofile dieser Fachkräfte in nahezu allen Tätigkeitsbereichen. Der Anteil der Fachkräftearbeitsplätze mit umfassendem Aufgabenspektrum und höheren Anforderungen an praktisches und theoretisches Können sowie die Fähigkeit zur fachbezogenen Anwendung neuer Techniken wird wachsen. An diesen Arbeitsplätzen werden zudem allgemeine "Schlüsselqualifikationen" wie Eigeninitiative, Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft, die Fähigkeit zur Kommunikation und Teamarbeit für die Berufsausübung immer bedeutsamer.

Zugleich werden die "Halbwertszeiten" des beruflichen Wissens und Könnens ständig kürzer. Dies erfordert die Fähigkeit und Bereitschaft zu fortlaufender Aktualisierung der fachlichen Kompetenzen und die Weiterentwicklung der allgemeinen Qualifikationen durch berufliche Weiterbildung während des gesamten Berufslebens.

Durch den europäischen Binnenmarkt wächst ferner der Anteil der Arbeitsplätze, an denen Fremdsprachenkenntnisse und übergreifende interkulturelle Kompetenzen benötigt werden.

Diese Herausforderungen können nur mit einer qualitativ hochstehenden Berufsbildung, die auch für Jugendliche mit hoher Leistungsbereitschaft und -fähigkeit attraktiv ist, bewältigt werden.

Die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, ist Aufgabe der Berufsbildungspolitik in den Mitgliedstaaten. Die Europäische Union unterstützt und ergänzt unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten diese Bemühungen im Rahmen ihrer Politik. Sie ist die Grundlage für gemeinsame Maßnahmen auf der Ebene der Union. Sie bietet vielfältige Ansätze, in der Europäischen Union den Informationsaustausch zu verbessern und die Kooperation der Mitgliedstaaten zu fördern. Dadurch können wesentliche Anstöße für neue Wege und gemeinsame innovative Entwicklungen gegeben werden, die in allen Mitgliedstaaten die Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung erhöhen helfen.

Die Mitgliedstaaten und die Union verfolgen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln das Ziel, in allen europäischen Regionen ein ausreichendes Berufsbildungsangebot von hoher Qualität und Attraktivität bereitzustellen. Eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung, der soziale Zusammenhalt und soziale Fortschritt in Europa können ohne eine solche Grundlage nicht dauerhaft gesichert werden.

NIMMT FOLGENDE ENTSCHESSUNG AN

1. Alle jungen Frauen und Männer müssen Zugang zu einer anerkannten beruflichen Erstausbildung haben. Beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf müssen Frauen und Männer die gleichen Chancen haben.
2. Die Berufsausbildung soll zur Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigen, Arbeitsmarktchancen eröffnen, den Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur beruflichen Weiterbildung während des gesamten Berufslebens fördern. Sie sollte deshalb breit angelegt sein, die Allgemeinbildung fortführen und mindestens ein Jahr, möglichst jedoch zwei oder mehr Jahre dauern.
3. Der Arbeitsmarkt verlangt ein weites Spektrum differenzierter Berufsausbildungsangebote. Dies entspricht zugleich den Bedürfnissen der Jugendlichen. Einerseits sind Angebote notwendig - soweit erforderlich mit Hilfe zusätzlicher Förderung - die Jugendlichen mit Lern- und Motivationsschwächen, individuellen oder sozialen Problemen und Handicaps als auch behinderten Jugendlichen die Aufnahme einer Berufsausbildung und einen anerkannten Ausbildungsabschluß ermöglichen. Andererseits muß die berufliche Erstausbildung für Jugendliche mit hoher Leistungsfähigkeit und -motivation attraktiv bleiben und Grundlagen für chancenreiche berufliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Berufsorientierung, Information und Beratung muß in dieses System eingeschlossen werden.
4. Qualität und Attraktivität beruflicher Ausbildung zeigen sich vor allem im Gelingen des Übergangs von der Ausbildung in den Beruf. Wesentliche Faktoren dafür sind die Aktualität der Berufsbildungsangebote, ihre Nähe zum Bedarf des Beschäftigungssystems und die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards in jedem Mitgliedsstaat.

Verfahren, die eine maßgebliche Beteiligung der Sozialpartner bei der Entwicklung, Anerkennung und Modernisierung der Berufsausbildungsangebote vorsehen, haben sich in diesem Zusammenhang besonders bewährt. Sie fördern die Akzeptanz der Berufsausbildung in der Wirtschaft und bei den Jugendlichen.

Ferner können Aktualität und Praxisnähe der Berufsausbildung in besonderem Maße durch eine verantwortliche Beteiligung der Betriebe an der Berufsausbildung in alternierender oder dualer Form gewährleistet werden.

5. Um hochqualifizierten Fachkräftenachwuchs mit umfassender Praxiserfahrung zu gewinnen, muß die Berufsausbildung für leistungsfähige und aufstiegsorientierte Jugendliche attraktiver werden. Berufsausbildung mit starkem Praxisbezug und Nähe zur betrieblichen Realität muß den Ruf einer nachrangigen Ausbildungsalternative in den Augen solcher Jugendlichen verlieren, die gegenwärtig in zunehmender Zahl ein Hochschulstudium anstreben.

In erster Linie sind hier die Betriebe, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen gefordert, die diesen Fachkräftenachwuchs benötigen. Sie müssen leistungsfähigen und weiterbildungsbereiten Fachkräften nach der Berufsausbildung durch gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen ebenso attraktive berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten wie den von Hochschulabsolventen eröffnen.

Aber auch in der beruflichen Bildung müssen die Angebote für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen erweitert werden. So könnten z.B. die vorhandenen Berufsausbildungsangebote gezielt durch anspruchsvolle und anerkannte zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten für leistungsfähigere Auszubildende ergänzt werden. Durch die systematische Verzahnung von beruflicher Erstausbildung und beruflicher Fortbildung könnten darüber hinaus neue anerkannte Berufsbildungswege geschaffen werden, die Zugang zu attraktiven Berufspositionen eröffnen. Ferner könnten durch eine Verbindung von betrieblicher Berufsausbildung und Hochschulstudium praxisnahe Formen der alternierenden Berufsausbildung auf hohem Niveau entwickelt werden.

6. Die Attraktivität der beruflichen Bildung und ihr Sozialprestige werden ferner maßgeblich von der Anerkennung der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildungswege sowie der gesellschaftlichen Anerkennung der Fachkräfteberufe bestimmt. Auch deshalb darf Berufsbildung kein bloßes "Fitmachen für den Job" sein. Berufsbildung muß als gleichwertiger Bestandteil des Bildungssystems entwickelt werden und daher wie die allgemeine Bildung immer auch zum Ziel haben, allgemeine Qualifikationen sowie neben der fachlichen auch die umfassende persönliche und gesellschaftliche Handlungskompetenz zu fördern.

Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung bedeutet auch, daß für Absolventen allgemeiner und beruflicher Bildung der Zugang zu weiteren Bildungswegen gleichermaßen möglich ist. So sollte qualifizierte berufliche Aus- und Weiterbildung zum Beispiel auch Wege zum Hochschulstudium eröffnen.

Die gesellschaftliche Anerkennung und die Attraktivität von Bildungswegen wird auch durch ihre Förderung bestimmt. Die Berufsbildung muß deshalb in den Fördersystemen der Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene einen angemessenen Stellenwert erhalten.

7. Die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs von Fachkräften durch Weiterbildung trägt wesentlich zur Attraktivität der beruflichen Bildung bei. Die bestehenden Angebote und Systeme der anerkannten beruflichen Aufstiegsfort sollten deshalb ausgebaut werden, auch um mehr jungen Fachkräften den Aufstieg in Berufspositionen zu ermöglichen, die bisher überwiegend den Absolventen anderer Ausbildungswege, insbesondere Hochschulabsolventen vorbehalten sind.

Um die Akzeptanz der Aufstiegsfortbildung in der Wirtschaft zu sichern sowie ihre Wertbarkeit und Attraktivität für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erhöhen, sollte die berufliche Aufstiegsfortbildung unter Beteiligung der Sozialpartner gestaltet werden, überregional transparenten Qualitätsstandards genügen und anerkannte Abschlüsse vermitteln.

8. Im europäischen Binnenmarkt setzt qualifiziertes berufliches Handeln an einer wachsenden Zahl von Arbeitsplätzen die Fähigkeit zur grenzübergreifenden Kommunikation und Kooperation voraus. Die Vermittlung von "Europakompetenzen" wird daher in zunehmenden Maße ein weiteres wichtiges Kriterium für die Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung. Das Fremdsprachenlernen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung muß deshalb wirksam ausgebaut werden. Ferner ist es notwendig, die Förderung von Berufsbildungsaufenthalten in anderen Mitgliedstaaten wesentlich zu verstärken und die Voraussetzungen für eine Integration von Berufsbildungsphasen im Ausland in die nationalen Berufsbildungsangebote zu verbessern.

9. Die Berufsbildungspolitik muß einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Freizügigkeit und zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer im europäischen Binnenmarkt leisten. Auch dies ist wichtiges Element einer Politik zur Steigerung der Attraktivität beruflicher Aus- und Weiterbildung. Dazu gehört nicht nur die Vermittlung von "Europakompetenzen", sondern auch die Möglichkeit, die nationalen beruflichen Zertifikate und Diplome auf dem europäischen Arbeitsmarkt grenzüberschreitend zu verwenden.

Nationale Regelungen, die den Zugang zu Berufen an die formale Anerkennung oder Äquivalenz von Berufsabschlüssen binden, sollten deshalb auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt bleiben. Entscheidend für den Zugang zu Arbeitsplätzen und Berufen sollten die vom einzelnen erworbenen Qualifikationen einschließlich der Berufserfahrung sein. Dazu muß die Transparenz der nationalen Berufsabschlüsse hergestellt werden.

10. Der geeignete Weg zur Herstellung von Transparenz ist die Entwicklung und Einführung transnational verständlicher beruflicher Zertifikate und Diplome für Arbeitnehmer, die sich auf Arbeitsplätze in anderen Mitgliedstaaten bewerben möchten. Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die durch die jeweilige Aus- und Weiterbildung er-

830/94

worbenen beruflichen Fähigkeiten in mehreren Sprachen so zu beschreiben, daß sie eindeutig erkennbar sind und mit den Anforderungen des angebotenen Arbeitsplatzes verglichen werden können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Bemühungen zur Verbesserung der Information und Beratung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat lernen und arbeiten wollen sowie die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der damit in den Mitgliedstaaten betrauten Einrichtungen zu verstärken.

ERSUCHT

die Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung zu verstärken sowie diese Aspekte in Berichten über die Berufsbildung zu berücksichtigen;

die Sozialpartner in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene, bei der Verwirklichung dieser Ziele maßgeblich mitzuwirken und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Betriebe und Unternehmen sich verantwortlich an der Berufsausbildung der Jugend beteiligen;

die Kommission, die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner mit Blick auf diese Ziele im Rahmen der gemeinschaftlichen Berufsbildungsförderung einschließlich der Gemeinschaftsinitiativen des ESF nachhaltig zu unterstützen.

14.10.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Entwurf einer Entschlieung des Rates zur Qualitt und Attraktivitt
beruflicher Bildung**

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 gem §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrt alle Initiativen, die geeignet sind, die Qualitt der beruflichen Bildung zu verbessern und den Jugendlichen eine attraktive Alternative zum Hochschulstudium anzubieten. Eine Entschlieung des Rates der Europischen Union kann dazu einen Beitrag leisten.
2. Der Bundesrat stellt fest, da auch der Inhalt einer rechtlich unverbindlichen Entschlieung nicht ber die Befugnisse der Gemeinschaft hinausgehen darf, wie sie in Artikel 127 EGV bestimmt sind. Der Rat ist verpflichtet, das Subsidiarittsprinzip strikt zu beachten und auf jegliche Aussage zu verzichten, deren Ziel die Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ist, oder die so verstanden werden kann.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung als Ratsvorsitz, den Text so zu fassen, da sein empfehlender Charakter nicht in Zweifel gezogen werden kann. Aussagen, die wie verbindliche Vorgaben formuliert sind, mssen unterbleiben.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, da der Rat sich erst vor kurzem auf einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen fr das Programm LEONARDO da Vinci geeinigt hat. Er erinnert auerdem daran, da auch die Entschlieung des Rates vom 11. Juni 1993 ber Berufsbildung in den 90er Jahren ihre Aktualitt nicht verloren hat. Der Inhalt der nunmehr vorgesehenen Entschlieung soll diese beiden bildungspolitischen Beschlsse nicht ndern.
5. Der Bundesrat unterstreicht den Wert der dualen Ausbildung im deutschen Berufsbildungssystem. Gleichwohl darf der Text der Entschlieung nicht den Eindruck erwecken, die vollzeitschulische Berufsausbildung sei daneben weniger anspruchsvoll.